

Schießsportordnung

§ 1

(1) Das Mitspracherecht bei Neuaufnahmen gemäß Punkt 1. Absatz 2 des Gründungsprotokolls vom 7.5.1987, zuletzt geändert und ergänzt als TOP 1 zum Protokoll der 1. ordentlichen Abteilungsversammlung vom 22.2.1988, wurde auf der 2. außerordentlichen Abteilungsversammlung am 29.8.2003 auf den Abteilungsleiter übertragen.

(2) Alle anderen Beschlußfassungen der Protokolle der ehemaligen „Schießsportgruppe im SSV“ vom - 7.5.1987 bis 27.10.1988 wurden durch Beschluß der 2. außerordentlichen Abteilungsversammlung am 29.8.2003 aufgehoben.

§ 2

Aufgrund der beim Schießsport zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen (Waffengesetz und Verordnungen) wird die Satzung des SSV wie folgt präzisiert:

zu §3 Nr.3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in die Sportschützenabteilung kann erst dann durch den geschäftsführenden Vorstand des SSV beschlossen werden, wenn die Zustimmung des Abteilungsleiters Sportschützen vorliegt.

(2) Ein erwachsenes, zukünftiges Mitglied muß zusätzlich zum Aufnahmeantrag zu folgenden Auskünften und Verpflichtungen schriftlich bereit sein:

- den Besitz von Waffenbesitzkarten (WBK) und deren Typ anzugeben,
- den Erwerb von WBK-pflichtigen Waffen zu melden.

(3) Jugendliche müssen zur Teilnahme am Schießen mit Federdruck-, Luftdruck- oder

CO² -Waffen das 12. Lebensjahr und am Schießen mit anderen Waffen mindest das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Jugendliche (12 – 17 Jahre) können nur dann Mitglied der Abteilung werden, wenn

- die Erziehungs-/Sorgberechtigten schriftlich ihr Einverständnis zur Teilnahme an Schießveranstaltungen gegenüber der Abteilung erklärt haben oder
- die Erziehungs-/Sorgberechtigten Mitglieder der Abteilung sind und während der Schießveranstaltung selbst die Aufsicht beim Schießen des Minderjährigen übernehmen.

zu § 9 Nr.2 Aufgaben und Kompetenzen der Abteilung

Sie ergeben sich nur für Vereinsinterna aus dem Geschäftsverteilungsplan des SSV.

§ 3

Die Vereinswaffen dürfen - außer auf genehmigten Schießständen – nur berechtigten Mitgliedern der Abteilung Sportschützen zugänglich gemacht werden.

§ 4

(1) In der Abteilung werden z.Zt. Luft- und Kleinkaliber- Gewehrschießen durchgeführt.

(2) Für beide Disziplinen sind Mannschaften mit jeweils höchstens 15 aktiven Schützen/Schützinnen zu bilden

(3) Die Zusammensetzung einer Mannschaft richtet sich nach Wettkampfklassen der Regeln des DSB.

(4) Erweiterungen des Angebotes der Abteilung bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands des SSV.

§ 5

Für Vereinsmeisterschaften wird folgendes festgelegt:

(1) An Vereinsmeisterschaften können nur Schützen oder Schützinnen der Abteilung Sportschützen teilnehmen (siehe § 2 Satz 1 dieser Ordnung).

(2) Die Vereinsmeisterschaften werden als Einzelwettbewerbe in den Disziplinen Luftgewehr 10m und KK-Standardgewehr 50m, jeweils in den Wettkampfklassen nach Regel des DSB durchgeführt.

(3) Jeder Wettbewerb findet an einem Ort und an einem Tag statt.

(4) Andere Bedingungen können in einer Ausschreibung festgelegt werden.

§ 6

Die Schießsportordnung vom 12.2.1993 wird aufgehoben.

§ 7

Die vorstehende Ordnung wird durch Beschluß der Abteilung Sportschützen vom 29.8.2003 in Kraft gesetzt.

Sie wurde durch Beschluß der Abteilung Sportschützen vom 26.1.2007 redaktionell geändert.